

## Anhang V: Schulbuskonzept der Schulen TTL

Grundlagen	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Sowohl die Bundesverfassung (BV) wie auch die bernische Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Artikel 13 Absatz 1 des bernischen Volksschulgesetzes (VSG) fest, dass der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.</p> <p><sup>2</sup> Das vorliegende Konzept stützt sich betreffend der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Schulwegs auf das Merkblatt: ‚Schulungsort (Schülerinnen und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung‘, Ausgabe August 2015.</p>
Transportgrundsatz	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Schule TTL stellt für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, von und zum Schulort Twann einen Schulbus zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Der Anspruch dieser Schülerinnen und Schüler auf einen Schulbustransport beschränkt sich auf den Transport am Morgen zur Schule nach Twann, am Mittag zurück an den Wohnort und wieder in die Schule sowie am Nachmittag nach Beendigung des obligatorischen Schulunterrichts von Twann an den Wohnort.</p>
Transportberechtigung	<p><b>Art. 3</b> Bei den folgenden Schülerinnen und Schülern wird der Schulweg als unzumutbar im Sinne von Artikel 2 betrachtet und demzufolge besteht ein Anspruch auf Schülertransport:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Schülerinnen und Schüler aus den Weilern Twannberg, Gaicht (inklusive ‚Obere Chros‘), Alfermée und Tüscherz, welche die Basisstufe bis und mit 4. Primar-klasse absolvieren,</li><li>Schülerinnen und Schüler aus den Weilern ‚Mittlere Chros‘ und Wingreis, welche die Basisstufe absolvieren.</li></ol> <p><sup>2</sup> Falls genügend freie Plätze vorhanden sind, kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin weitere Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Transport zulassen. Diesfalls gilt die folgende Prioritätenordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Kurs Twann-Gaicht-Twannberg: Schülerinnen und Schüler aus der 5. und 6. Klasse mit Wohnort Gaicht oder Twannberg, wobei die 5. Klässler Vorrang vor den 6. Klässlern haben.</li><li>Kurs Twann-Wingreis-Tüscherz-Alfermée-Schlössli: Schülerinnen und Schüler aus der 5. und 6. Klasse mit Wohnort Schlössli oder Alfermée, wobei die 5. Klässler Vorrang vor den 6. Klässlern haben.</li></ol>

## Schulverordnung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

---

Sammelplätze	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Schulbus hält an folgenden Sammelplätzen und nimmt wartende Schülerinnen und Schüler auf:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Kurs Twann-Gaicht-Twannberg:<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulhaus Twann</li><li>• Schulhaus Burg (nach Turn-und Werkunterricht)</li><li>• Mittlere Chros</li><li>• Obere Chros</li><li>• Gaicht bei Trafostation</li></ul></li><li>b. Kurs Twann-Wingreis-Tüscherz-Alfermée - Schlössli:<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulhaus Twann</li><li>• Wingreis Dorf</li><li>• Tüscherz Dorfplatz</li><li>• Alfermée ehemalige Bus-Haltestelle</li><li>• Schlössli ehemalige Bus-Haltestelle</li></ul></li></ol> <p><sup>2</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen.</p>
Ausschreibung und Anmeldung zum Schulbustransport	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Vor Beginn jedes Semesters werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung angeschrieben und unter Ansetzung einer Frist zur Anmeldung zum Schulbustransport aufgefordert.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldefristen sind die folgenden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Sommersemester: 15. Juni</li><li>b. Wintersemester: 15. Januar</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Semesters.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung erstellt in der Folge aufgrund der eingegangenen Anmeldungen einen Semester-Schulbustransportplan.</p>
Nachmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist, definitive Abmeldungen während des laufenden Schulsemesters	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Über nachträgliche Gesuche zum Schulbustransport nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Über Gesuche betreffend definitiver Abmeldung zum Schulbustransport während des laufenden Semesters entscheidet ebenfalls die Schulleitung.</p>
Einmalige Ab- und Anmeldungen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Abmeldungen wegen Absenzen gemäss Absenzenregelung der Schulen TTL sind dem Schulbuschauffeur auf die Telefon-Nummer gemäss Info-Blatt zum Schulbustransportplan mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Busses mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Anfragen für einmalige Anmeldungen zu einem Bustransport einer Schülerin oder eines Schülers sind spätestens zwei Arbeitstage vor dem Transport an die Schulleitung zu richten. Anfragen direkt an den Schulbuschauffeur bzw. den Schulbusbetreiber werden nicht entgegengenommen.</p>
Kontrolle der Benützungsberechtigung	<p><b>Art. 8</b> Die Benützung des Schulbusses ist nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gestattet, die auf dem Schulbusplan des jeweiligen Semesters aufgeführt sind bzw. die eine temporäre Bewilligung der Schulleitung zur Benützung des Busses gemäss</p>

---

## Schulverordnung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

---

Artikel 7 Absatz 2 haben. Der Schulbuschauffeur nimmt vor Beginn der Fahrt entsprechende Kontrollen vor und muss unangemeldeten Kindern den Zutritt verweigern.

Sicherheit und Verhaltensregeln im Schulbus

**Art. 9**<sup>1</sup> Der Schulbuschauffeur sorgt für die Sicherheit im Fahrzeug.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Chauffeurs Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen meldet der Chauffeur der Schulleitung.

<sup>3</sup> Zu Beginn eines jeden Schulsemesters werden den Eltern der angemeldeten Kinder die "Verhaltensregeln im Schulbus" zugestellt. Diese Verhaltensregeln sind einzuhalten. Bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln entscheidet die Schulleitung über ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Benützungsverbot des Schulbusses. Diesfalls ist der Transport des/der fehlbaren Schülers/Schülerin Sache der Eltern.